

## **Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes, wenn Kinder im Haushalt der Eltern leben und Grundsicherung beziehen**

### **I) Vorbemerkung**

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter.

Bezieht ein behinderter Mensch Unterhalt vom Sozialamt in Form von Grundsicherungsleistungen, ist das Sozialamt unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, das Kindergeld, das Eltern für ihr Kind beziehen, an sich auszahlen zu lassen (sogenannte Abzweigung des Kindergeldes). Seit 2009 war es Verwaltungspraxis vieler Sozialämter bei den Familienkassen die Abzweigung des Kindergeldes zu beantragen, wenn ein grundsicherungsberechtigtes Kind im Haushalt der Eltern lebte und die Eltern für dieses Kind Kindergeld erhielten. Hintergrund hierfür war eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Aktenzeichen III R 6/07). Danach darf das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an das Sozialamt ausgezahlt werden, wenn die Eltern keine Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben. Alle Eltern behinderter Kinder mussten aufgrund dieser Rechtsprechung fürchten, das Kindergeld an das Sozialamt zu verlieren.

In einer neuen Entscheidung vom 18. April 2013 (Az. V R 48/11) hat der BFH nunmehr klargestellt, dass die Abzweigung des Kindergeldes grundsätzlich dann unzulässig ist, wenn Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern leben. Denn in diesen Fällen ist in der Regel zu unterstellen, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergeldes übersteigen.

Das BFH-Urteil ist aus Sicht des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sehr zu begrüßen. Sozialhilfeträger müssen nun grundsätzlich von der Abzweigung des Kindergeldes absehen, wenn ein grundsicherungsberechtigtes Kind im Haushalt seiner Eltern lebt. Den Eltern bleibt es also jetzt erspart, Art und Höhe von monatlichen Aufwendungen für ihre Kinder darzulegen und nachzuweisen. Einschlägig ist das Urteil allerdings nur, wenn das Kind bei seinen Eltern wohnt.

### **Kindergeldabzweigung, wenn Kinder nicht im Haushalt ihrer Eltern leben**

Leben grundsicherungsberechtigte Kinder in einer Ambulant Betreuten Wohnung (ABW) oder in einer vollstationären Einrichtung müssen Eltern nach wie vor getätigte Aufwendun-

gen darlegen, um eine Abzweigung des Kindergeldes abzuwenden. Auf der Internetseite [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) gibt es dazu in der Rubrik „Recht und Politik“ unter „Argumentationshilfen/Kindergeld“ entsprechende Musterschreiben für die betroffenen Eltern.

### **Kindergeldabzweigung, wenn Eltern selbst Sozialleistungen beziehen**

Zu beachten ist ferner, dass das neue BFH-Urteil auch dann keine Anwendung findet, wenn die Eltern selbst bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen. Denn in diesen Fällen werden die Eltern aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel kaum Aufwendungen für ihre Kinder erbringen können (so im Ergebnis auch das Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008, Az. III R 6/07). Bei derartigen Fallkonstellationen ist es deshalb nicht erfolversprechend, sich gegen den Abzweigungsantrag des Sozialamtes zur Wehr zu setzen.

Im Übrigen hat eine Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern in diesen Fällen auch nicht zur Folge, dass ihnen mehr Geld zur Verfügung steht. Denn das Kindergeld ist als Einkommen der Eltern auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Das Arbeitslosengeld II wäre also um einen entsprechenden Betrag zu kürzen.

#### **Beispiel:**

*Frau Müller bezieht von der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Arbeitslosengeld II und von der Familienkasse Kindergeld in Höhe von 184 Euro für ihren volljährigen schwerstbehinderten Sohn Torsten Müller. Torsten Müller, der mit seiner Mutter zusammen lebt, erhält vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Da Torsten Müller außerhalb der Wohnung auf Betreuung zwingend angewiesen ist, begleitet ihn seine Mutter einmal im Monat zum Arzt, einmal zum Friseur und einmal ins Kino. Der monatliche Betreuungsaufwand hierfür beträgt insgesamt 5 Stunden. Setzt man hierfür 8 Euro pro Stunde an, ergibt dies einen monatlichen Betrag von 40 Euro.*

*Als das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes an sich beantragt, hält Frau Müller dem entgegen, dass sie aufgrund eigener Betreuungsleistungen monatliche Unterhaltsaufwendungen in Höhe von 40 Euro für ihren Sohn hat. Die Familienkasse zweigt daraufhin einen Teilbetrag von 144 Euro an das Sozialamt ab. Das restliche Kindergeld in Höhe von 40 Euro wird weiterhin an Frau Müller ausgezahlt. Daraufhin kürzt die ARGE das Arbeitslosengeld II um einen Betrag von 40 Euro.*

Das Beispiel macht deutlich, dass das Kindergeld oder zumindest ein Teilbetrag des Kindergeldes in diesen Fällen letztlich der das Arbeitslosengeld II auszahlenden ARGE zugutekommt.

## **II) Musterschreiben**

Beantragt das Sozialamt bei der Familienkasse ungeachtet der vorstehend dargestellten neuen Rechtsprechung des BFH die Abzweigung des Kindergeldes, ist der kindergeldberechtigte Elternteil hierzu anzuhören. Mit Hilfe des nachfolgend abgedruckten **Musterschreibens** können sich die Eltern zu der beabsichtigten Abzweigung äußern.

Name und Anschrift  
des kindergeldberechtigten Elternteils

An (die zuständige)  
Familienkasse

Ort, den ....

**Ihr Schreiben vom ..... (Az.     )**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mir mitgeteilt, dass das Sozialamt .... den Antrag gestellt hat, das eigentlich mir zustehende Kindergeld an sich abzweigen und mir die Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Ich halte den Abzweigungsantrag für unbegründet, weil mein Sohn/meine Tochter \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ in meinem Haushalt lebt. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. April 2013 (Az. V R 48/11) ist der Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht berechtigt, Kindergeld an sich abzweigen zu lassen, wenn er Leistungen der Grundsicherung für ein Kind mit Behinderung zahlt, das im Haushalt des Kindergeldberechtigten untergebracht ist. In diesen Fällen ist in der Regel zu unterstellen, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergeldes übersteigen. Von einer Abzweigung des Kindergeldes ist daher abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

**Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.**

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: Oktober 2013

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500  
Bank für Sozialwirtschaft**